



Brüssel, den 16. Februar 2017  
(OR. en)

6410/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0020 (NLE)**

---

---

COLAC 14  
PVD 4  
WTO 34  
UD 35

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Februar 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 64 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 64 final.

---

Anl.: COM(2017) 64 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.2.2017  
COM(2017) 64 final

2017/0020 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits wurde am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnet. Die Bestimmungen über die Liberalisierung des Handels wurden in dem Beschluss Nr. 2/2000 des mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Rates EG-Mexiko (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2000“) festgelegt.

In Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko zur Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind die Ursprungsregeln für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien festgelegt.

Es besteht eine Zollunion zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra für Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems und sowie zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino, die für alle Erzeugnisse gilt. Aufgrund dieser Zollunion erhalten Erzeugnisse mit Ursprung in Mexiko, die nach Andorra und San Marino verbracht werden, im Rahmen des Abkommens EU-Mexiko eine Präferenzbehandlung.

Es wurde vereinbart, dass Mexiko nun Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino im Sinne des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 als Ursprungserzeugnisse der EU anerkennt.

Es wurde mit Mexiko vereinbart, den Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-Mexiko so zu ändern, dass die in dem vorliegenden Beschluss enthaltenen warenspezifischen Vorschriften für chemische Erzeugnisse der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems dauerhaft gelten. Dies steht in Einklang mit dem Ansatz der laufenden Modernisierung des Abkommens EU-Mexiko in Bezug auf warenspezifische Ursprungsregeln.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern wird Andorra und San Marino Gegenseitigkeit gewährt, wonach Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern so behandelt werden, als wären sie Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union. Die Gegenseitigkeit wird nun auf Mexiko ausgeweitet.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Da der Vorschlag mit der Handelspolitik der Europäischen Union im Zusammenhang steht, ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse erforderliche oder angemessene Maß hinaus.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt. Der Vorschlag dient der Aktualisierung eines bereits geltenden Rechtsakts.

- **Folgenabschätzung**

Der vorgeschlagene Rechtsakt enthält Änderungen eines bestehenden bilateralen Handelsabkommens. Daher sind keine anderen Optionen in Betracht zu ziehen.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt bestehen in einem Rückgang der Eigenmittel aus Zöllen in Höhe von rund 5 Mio. EUR jährlich.

## **5. WEITERE ANGABEN**

Keine.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9<sup>1</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000<sup>2</sup> sind die Ursprungsregeln für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien festgelegt. Gemäß Artikel 38 kann der Gemischte Ausschuss EU-Mexiko Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 ändern.
- (2) Es gibt eine Zollunion zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra für Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems sowie zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems. In der Zollunion erhalten Erzeugnisse mit Ursprung in Mexiko auch dann eine Präferenzbehandlung gemäß dem Beschluss Nr. 2/2000, wenn sie nach Andorra und San Marino ausgeführt werden.
- (3) Es wurde vereinbart, dass Mexiko Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in der Republik San Marino als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 anerkennt.
- (4) Damit diese Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Mexiko in gleicher Weise behandelt werden können wie Ursprungserzeugnisse der Union, sollte Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 eine neue Anlage VI angefügt werden, in der festgelegt ist, wie Anhang III auf diese Erzeugnisse anzuwenden ist.

<sup>1</sup> ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 146.

<sup>2</sup> ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

- (5) Die Gemeinsame Erklärung V<sup>3</sup> zum Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko<sup>4</sup>, der mit dem am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits<sup>5</sup> eingesetzt wurde, sieht vor, dass der mit dem genannten Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-Mexiko prüft, ob die Geltungsdauer der in den Bemerkungen 2 und 3 der Anlage IIa zu Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 festgelegten Ursprungsregeln über den 30. Juni 2003 hinaus verlängert werden muss. Diese Prüfung betrifft die warenspezifischen Vorschriften in Anlage II zu Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 für bestimmte chemische Erzeugnisse der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems.
- (6) Am XX/XX/2017 hat der Gemischte Ausschuss den Beschluss Nr. 1/2017 angenommen, mit dem die Anwendung der warenspezifischen Ursprungsregeln für chemische Erzeugnisse der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems zum vierten Mal verlängert wird. Der Beschluss Nr. 1/2017 gilt bis zum 31. Dezember 2019.
- (7) Es wird als angemessen erachtet, die Anwendung der warenspezifischen Ursprungsregeln, die in Anhang I des Beschlusses Nr. 1/2017 festgelegt wurden, dauerhaft zu verlängern, da sie mit den Grundsätzen der Modernisierung des Abkommens zwischen Mexiko und der Europäischen Union in Einklang stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss Europäische Union-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko und des Beschlusses Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-Mexiko zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses Europäische Union-Mexiko, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

2. Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss Europäische Union-Mexiko können geringfügigen Änderungen des in Absatz 1 genannten Beschlussentwurfs des Gemischten Ausschusses Europäische Union-Mexiko ohne einen weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

#### *Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses Europäische Union-Mexiko über Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> ABl. L 245 vom 29.9.2000, S. 1167.

<sup>4</sup> ABl. L 245 vom 29.9.2000, S. 1, vgl. ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

<sup>5</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 45.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

### **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

### **3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
  - 3.2.1. *Übersicht*
  - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
  - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
  - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
  - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen



## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

#### 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur<sup>6</sup>

Einnahmenlinie: Kapitel 12 (Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, EURATOM)

#### 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**<sup>7</sup>

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**

#### 1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Entfällt

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr.

Entfällt

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

Zollabgaben

<sup>6</sup> ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity-Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>7</sup> Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

*1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

Der Handel zwischen Mexiko und der EU mit den chemischen Erzeugnissen der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems (HS), deren warenspezifischen Ursprungsregeln dauerhaft verlängert werden, wird nicht abnehmen.

*1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

Entfällt

**1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**

*1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf*

Entfällt

*1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

*1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Entfällt

*1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Entfällt

## 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase ab dem 1.1.2020
- anschließend reguläre Umsetzung.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>8</sup>

**Direkte Verwaltung** durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen

**Geteilte Verwaltung** mit den Mitgliedstaaten

**Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

---

<sup>8</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): [http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html).

Anmerkungen

Entfällt

## **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

### **2.1. Monitoring und Berichterstattung**

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Entfällt

### **2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**

#### *2.2.1. Ermittelte Risiken*

Entfällt

#### *2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Entfällt

#### *2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Entfällt

### **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

Entfällt

### **3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

#### **3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**

Entfällt

#### **3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben**

##### *3.2.1. Übersicht*

Entfällt

##### *3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

### 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

#### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

### 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

Entfällt

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

Entfällt

### 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Finanzjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>9</sup>						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Der Vorschlag ist unbefristet.		
Artikel 120	20 000 500 000	-5	-5	-5	-5			

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Entfällt

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Bestimmte chemische Erzeugnisse der HS-Positionen 2914 und 2915 werden aufgrund einer befristeten Abweichung, die am 31. Dezember 2019 endet, aus Mexiko zu einem Präferenzzollsatz von 0 % eingeführt. Auf den Meistbegünstigungszollsatz von 5,5 %, der ab dem 1. Januar 2020 für diese chemischen Erzeugnisse anzuwenden wäre, wird verzichtet, indem dafür gesorgt wird, dass die Abweichung dauerhaft gilt.

<sup>9</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.